

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

035

B.
109

ZPO § 287; BEG § 56

Grundsätze für die Schätzung des good will in Entschädigungsverfahren und für die Nachprüfung der Schätzung dieses Werts durch das Revisionsgericht in den Fällen, in denen die Höhe der erzielten Gewinne erheblich auf die persönlichen Fähigkeiten des Inhabers des Betriebes oder der Praxis zurückzuführen sind.

BGH, Urt. v. 2. Dezember 1959 - IV ZR 152/59 - OLG Hamburg
LG Hamburg

IV ZR 152/59

Verkündet

am 2. Dezember 1959

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

der Freien und Hansestadt H a m b u r g , vertreten durch
die Sozialbehörde - Amt für Wiedergutmachung - in Hamburg 36,
Drehbahn 54,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Frau Regina K [REDACTED] geb. M [REDACTED] Wwe., M [REDACTED],
D [REDACTED] Holland,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 27. November 1959 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Dr.v. Werner und Maaß

für Recht erkannt:

Das Urteil des 9. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 1. April 1959 wird
aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwie-
sen.

Von Rechts wegen

109

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Witwe und Alleinerbin des 1948 verstorbenen Hausmaklers Siegfried K[REDACTED]. Dieser war Jude und Mitinhaber der offenen Handelsgesellschaft Adolf K[REDACTED], einer Hausmaklerfirma. Sein Anteil an dem Unternehmen betrug 60 %. Neben ihm war noch sein am 1. April 1949 verstorbener Sohn Adolph Siegfried K[REDACTED] mit 40 % beteiligt. Alleinerbin nach Adolph Siegfried K[REDACTED] ist dessen Witwe.

Am 8. Juli 1938 wurde dem Erblasser die Ausübung seiner Hausmaklertätigkeit wegen seiner jüdischen Abstammung untersagt. Er wanderte daraufhin im Jahre 1939 nach England aus. Die Firma Adolf K[REDACTED] wurde im Februar 1939 im Handelsregister gelöscht.

Die Beklagte hat der Klägerin als Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen ihres Ehemannes im Wege eines Vergleichs einen Betrag von 12.000 DM gewährt. Als Entschädigung für den Verlust des good will des Hausmaklerunternehmens bewilligte die Beklagte der Klägerin nach Einholung eines Gutachtens des Wirtschaftsprüfers Busch mit Bescheid vom 2. November 1957 einen Betrag von 4.200 DM. Gegen diesen Bescheid richtet sich die am 25. Januar 1958 bei Gericht eingegangene Klage, mit der die Klägerin eine Erhöhung der für den good will zu zahlenden Entschädigung begehrt.

Die Klägerin hat vorgetragen: Der Gutachter Busch habe bei der Berechnung des Firmenwertes eine Methode angewandt, die möglicherweise für die Errechnung des Geschäftswertes eines Handelsunternehmens passe, jedoch für die Firma eines Hausmaklers ungeeignet sei. Bei einem in den Jahren 1930 bis 1933 erzielten Durchschnittseinkommen von 25.000 RM



jährlich belaufe sich der richtige Firmenwert auf mindestens 70.000 RM. Dabei sei noch nicht einmal berücksichtigt, daß es sich in den Jahren von 1930 bis 1933 um Krisenjahre gehandelt habe und das Unternehmen wegen seiner jüdischen Inhaber an dem wirtschaftlichen Aufschwung der Jahre ab 1933 nicht mehr habe teilnehmen können.

Die nach § 11 BEG vorzunehmende Umstellung des mit 70.000 RM anzusetzenden Firmenwertes ergebe einen Betrag von 14.000 DM. Der auf den Erblasser entfallende Anteil von 60 % belaufe sich somit auf 8.400 DM. Unter Berücksichtigung des von der Beklagten mit dem angefochtenen Bescheid zuerkannten Betrages von 4.200 DM hat die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 4.200 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen,

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und beantragt, das angefochtene Urteil zu ändern und die Beklagte zu verurteilen,

an die offene Handelsgesellschaft Adolf K. in Liquidation, vertreten durch ihre Liquidatoren

1. die Klägerin,

2. Frau Johanna K. geb. L.,

4.200 DM zu zahlen.

hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 4.200 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Die Klägerin hat vorgetragen, das Einkommen des Erblassers für die Jahre 1930 bis 1938 habe durchschnittlich 17.000 RM betragen. Der Ertragswert der Hausmaklerfirma habe daher etwa bei 28.000 RM jährlich gelegen. Hiervon sei der kalkulatorische Unternehmerlohn mit jährlich 5.700 DM abzusetzen. Unter Berücksichtigung der Berechnungsmethode von Hartmann ergebe sich aus der in ihrer Berufungsbegründungsschrift substantiiert dargelegten Berechnungsmethode ein Geschäftswert für das Unternehmen von 156.000 RM. Der auf den Erblasser entfallende Anteil betrage unter Berücksichtigung der Umrechnung des § 11 BEG 18.720 DM. Dieser Betrag liege somit erheblich über der von ihr beantragten Entschädigung.

Die Beklagte hat erwidert, sie sei in ihrer Praxis dazu übergegangen, in Fällen der vorliegenden Art den good will gemäß den Grundsätzen ihrer Anordnung Nr. 113 A vom 28. März 1958 zu berechnen. Dieser Berechnungsmethode habe sich auch der Gutachter Busch angeschlossen. Der good will für ein freiberufliches Unternehmen, wie das des Erblassers der Klägerin, sei hiernach wie folgt zu berechnen:

Durchschnittseinkommen abzüglich Unternehmerlohn =
good will.

Als Unternehmerlohn müßten mindestens die Beträge eingesetzt werden, die sich aus den Anlagen 2 und 3 der 3. DV-BEG

ergäben. Bei Einstufung des Erblassers in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes und unter Berücksichtigung seines Lebensalters im Zeitpunkt der Verfolgung sei als Unternehmerlohn ein Betrag von 12.600 RM einzusetzen. Bei Zugrundlegung eines Durchschnittseinkommens für die Zeit von 1930 bis 1937 in Höhe von 111.400 RM ergebe sich ein Jahresdurchschnittseinkommen von 13.925 RM. Setze man hiervon den Unternehmerlohn von 12.600 RM ab, ergebe sich ein Betrag von 1.325 RM. Dieser Betrag sei gemäß § 11 BEG auf 265 DM umzustellen. Im Hinblick auf das Ansehen und das Alter der Firma sei es gerechtfertigt, diesen Betrag mit 4 zu multiplizieren, um den Wert des entschädigungsfähigen good will festzusetzen. Die Klägerin würde mithin auf Grund der jetzt von der Beklagten angewandten Berechnungsmethode bedeutend weniger erhalten, als sie in dem angefochtenen Bescheid zugesprochen bekommen habe.

Das Oberlandesgericht hat die Beklagte verurteilt, an die offene Handelsgesellschaft Adolf K. [REDACTED] in Liquidation, vertreten durch die Liquidatoren

1. die Klägerin,

2. Frau Johanna K. [REDACTED] geb. L. [REDACTED],

einen Betrag von 1.800 DM zu zahlen.

Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Revision zugelassen. Die Beklagte hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren auf Klagabweisung gerichteten Antrag weiter. Die Klägerin hat beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I. Das angefochtene Urteil muß aufgehoben werden, weil das Berufungsgericht nicht geprüft hat, ob die Klägerin berechtigt ist, den von ihr verfolgten Anspruch geltend zu machen. Der Anspruch für den Verlust des Firmenwerts einer offenen Handelsgesellschaft steht dieser Gesellschaft zu. Die aufgelöste und im Handelsregister gelöschte Gesellschaft besteht, soweit sie Gläubigerin dieses Anspruchs ist, noch als Liquidationsgesellschaft fort.

Sofern im Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluß der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist, sind sämtliche Gesellschafter nach § 146 HGB Liquidatoren. Nach § 150 HGB können sie die zur Liquidation erforderlichen Handlungen grundsätzlich nur gemeinsam vornehmen.

Das Berufungsgericht muß auf Grund der neuen mündlichen Verhandlung prüfen, ob abweichend von § 146 HGB die Klägerin alleinige Liquidatorin ist oder ob sie durch die anderen Liquidatoren ermächtigt worden ist, den Anspruch im eigenen Namen für die Gesellschaft geltend zu machen. Diese Ermächtigung ist jedoch gemäß dem entsprechend anzuwendenden § 14 BEG nur wirksam, wenn sie von der Entschädigungsbehörde genehmigt worden ist. Diese Bestimmung dient dem Schutz des Verfolgten. Sie soll verhüten, daß er durch unüberlegte Rechtsgeschäfte seine Rechte verliert. Im Interesse der Verfolgten müssen Inkasso-Zessionen und Einziehungsermächtigungen denselben Beschränkungen wie die Abtretung unterliegen. Die der Klägerin erteilte Ermächtigung ist, solange die Entschädigungsbehörde die Genehmigung nicht versagt hat, schwebend unwirksam.

Sollte die Klägerin nicht berechtigt sein, den Anspruch der Gesellschaft geltend zu machen, dann könnte entsprechend ihrem Hilfsantrag nur erkannt werden, wenn ihr der in dem Hilfsantrag angegebene Teil des Anspruchs von der Gesellschaft rechtswirksam abgetreten worden wäre.

II. Das Berufungsgericht hat zutreffend angenommen, daß als entschädigungsfähiger good will der Wert angenommen werden müsse, der sich bei einer Veräußerung des Unternehmens im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung für den Erwerber ergeben hätte. Das gilt allgemein für die Berechnung des good will's jedes Unternehmens und auch für die Berechnung des good will's der Praxis eines freiberuflich Tätigen. Nach einer hiervon abweichenden Ansicht kommt es darauf an, festzustellen, welchen Wert das Unternehmen für den verfolgten bisherigen Inhaber gehabt hätte, wenn er unbehindert durch Verfolgungen weiter im Besitz des Unternehmens geblieben wäre und nach seinen persönlichen Verhältnissen seine Arbeitskraft weiter in diesem Unternehmen hätte nutzen können (Müller NJW 1957, 1270; Callmann RzW 1958, 1; Voit RzW 1958, 46; Grabenhorst RzW 1958, 343; nicht ganz klar Breslauer, RzW 1959, 346; OLG Bremen RzW 1958, 189). Die Vertreter dieser Ansicht gehen dabei von der irrigen Ansicht aus, daß die Entschädigung für den Verlust des good will einen Ausgleich dafür schaffen soll, daß der Verfolgte die Möglichkeit verloren hat, selbst sein Unternehmen oder seine Praxis weiter nutzbringend zu betreiben. Sie berücksichtigen nicht, daß er bereits nach den §§ 64 ff BEG für den erlittenen Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen entschädigt wird. Sie berücksichtigen ferner nicht, daß nach § 56 BEG eine Entschädigung für den Verlust des good will nur insoweit gewährt werden kann, als dieser ein Bestandteil des Vermögens des Verfolgten ist.

Der Senat hat bereits in seinem LM BEG § 56 Nr. 1 veröffentlichten Urteil ausgeführt, daß zum Vermögen nur diejenigen Güter und Chancen gehören, die sich in irgendeiner Weise in der heutigen Wirtschaftsordnung als Gegenstand des Vermögensverkehrs auswerten lassen. Es werden daher in diesem Urteil als Faktoren für die Bildung des good will diejenigen Chancen und Eigenschaften einer Praxis berücksichtigt, die von der bisherigen Person des Praxisinhabers gelöst, auf einen Nachfolger übertragen und von diesem ausgewertet werden können. In dem LM BEG § 56 Nr. 10 veröffentlichten Urteil hat der Senat dargelegt, daß die Möglichkeit, das Gut als Gegenstand des Wirtschaftsverkehrs auszuwerten, ein wesentliches Merkmal für einen Vermögensgegenstand sei, daß Vermögen grundsätzlich nur Güter umfassen könne, deren Bestand an sich unabhängig sei von der Existenz der Person, die Inhaber dieses Vermögens sei. Der Ruf, den eine im Erwerbs- und Wirtschaftsleben tätige Person genieße, sei daher nicht als Vermögensgegenstand anzusehen. Er könne wohl dazu beitragen, einen good will zu begründen, bilde aber selbst keinen Teil hiervon. Der Wert, den die Chance für einen Unternehmer habe, das von ihm betriebene Unternehmen in derselben Weise weiter zu betreiben und auch künftig dieselben oder höhere Gewinne zu erzielen, könne sich mehr oder weniger weit auf den Ruf des Inhabers des Unternehmens gründen. Dieser Wert sei dann mehr als der good will.

Die Ermittlung des good will's oder Firmenwerts gehört zu den im Rechtsstreit zu treffenden tatsächlichen Feststellungen. Sie ist im wesentlichen eine Aufgabe des Richters der Tatsacheninstanz. Der Wert kann, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, nicht genau berechnet, sondern muß nach § 287 ZPO geschätzt werden.

Die Befugnis des Berufungsgerichts, diesen Wert selbst

festzustellen, wird zwar nicht, wie die Revision annimmt, durch §§ 191 Abs. 2, 211 BEG eingeengt. Soweit die Entschädigungsbehörde die Höhe eines Schadens nach § 287 schätzt, trifft sie keine Ermessensentscheidung i.S. des § 211 BEG, sondern eine Tatsachenfeststellung. Diese ist für die Entschädigungsgerichte ebensowenig bindend wie eine Tatsachenfeststellung, die von der Entschädigungsbehörde nach den in § 191 Abs. 1 BEG aufgeführten Beweisregeln getroffen ist. Da zwischen den nach § 191 Abs. 1 und Abs. 2 zu treffenden Feststellungen kein wesensmäßiger Unterschied besteht, kann auf die nach § 191 Abs. 2 BEG zu treffenden Feststellungen der § 211 BEG auch nicht sinngemäß angewandt werden.

Das Revisionsgericht ist jedoch in der Lage, nachzuprüfen, ob das Berufungsgericht die Grenzen des ihm in § 287 ZPO eingeräumten Ermessens überschritten hat. Um ihm dieses zu ermöglichen, muß das Berufungsgericht in den Urteilsgründen die leitenden Gründe für die Schätzung und die für die Berechnung maßgebenden Tatsachen mitteilen.

In der Wissenschaft werden verschiedene Methoden für die Berechnung des Firmenwerts angewendet. Dem Richter der Tatsacheninstanz ist es überlassen, zu entscheiden, welche Methode im einzelnen Fall zu dem brauchbarsten Ergebnis führt. Das Revisionsgericht kann ihm diese Aufgabe nicht abnehmen. Geprüft werden kann jedoch, ob bei der angewandten Methode diejenigen Grundsätze berücksichtigt sind, deren Beachtung das Entschädigungsrecht gebietet. Hierbei ist besonders zu beachten, daß die Entschädigung für den Verlust des Firmenwerts nicht dazu führen darf, daß der Verfolgte wegen ein und desselben Verlustes doppelt entschädigt wird.

Wenn bei der Ermittlung des Firmenwerts von dem Ertragswert ausgegangen wird, muß bei der Berechnung dieses Wertes von dem Reingewinn auch der Betrag des Unternehmerlohns abgesetzt werden. Das besagen die allgemein anerkannten Grundsätze der Betriebswirtschaftslehre (vgl. Schmalenbach/Bauer, Die Beteiligungsfinanzierung 1954 S. 41). Dieser Grundsatz folgt aus der Überlegung, daß der Erwerber eines Unternehmens grundsätzlich nur bereit ist, ein Entgelt für diejenigen Werte zu leisten, die er selbst nutzbringend verwerten kann. Er ist in der Regel nicht bereit, den früheren Inhaber des Betriebs dafür zu entschädigen, daß dieser auf die Nutzung seiner Arbeitskraft in dem Betrieb verzichtet. Der good will stellt für ihn nur insoweit einen nutzbringenden Vermögenswert dar, als dieser ihn in die Lage versetzt, höhere Einkünfte zu erzielen, als er sie durch die bloße Verwertung seiner Arbeitskraft bei der Führung eines solchen Betriebs normalerweise erzielen würde.

Als Unternehmerlohn muß daher von dem Reingewinn grundsätzlich mindestens der Betrag abgezogen werden, den ein Angestellter im Zeitpunkt der angenommenen Veräußerung des Betriebs üblicherweise als Vergütung erhalten hätte, wenn das Unternehmen von ihm so geführt worden wäre, wie es der Unternehmer geführt hat. Soweit das Unternehmen von einer offenen Handelsgesellschaft betrieben wird, ist ein Unternehmerlohn für jeden der geschäftsführenden Gesellschafter abzusetzen. Bei der Berechnung des Wertes des good will, der nach § 56 BEG zu entschädigen ist, muß der Betrag des Unternehmerlohns von dem Reingewinn auch um des willen abgezogen werden, weil der Verfolgte dafür, daß er infolge der gegen ihn gerichteten Verfolgung seinen Unternehmerlohn verloren hat, bereits nach §§ 64 ff BEG entschädigt wird. Würde der Unternehmerlohn nicht vom Reingewinn ab-

gezogen, dann würde der Verfolgte für ein und denselben Schaden doppelt entschädigt. Das entspricht nicht den Grundsätzen des Entschädigungsrechts, wie insbesondere § 60 BEG zeigt. Mit Rücksicht darauf, daß der Verfolgte nach §§ 64 ff BEG für den Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen entschädigt wird, muß als Unternehmerlohn mindestens der Betrag eingesetzt werden, der bei der Festsetzung der Entschädigung für diesen Schaden als Einkommen des vergleichbaren Beamten angenommen worden ist oder angenommen werden muß. Der abzusetzende Unternehmerlohn kann und wird häufig über diesem Einkommen liegen.

Nachgeprüft werden kann ferner, ob das Berufungsgericht bei seinen Überlegungen gegen die Denkgesetze verstoßen hat, insbesondere auch, ob es ein eingeholtes Sachverständigengutachten richtig verstanden oder ob es sich diesem Gutachten angeschlossen oder es verworfen hat, weil es in einem für seine Beurteilung maßgebenden Punkt eine falsche Vorstellung von dem Inhalt des Gutachtens gehabt hat.

Das Berufungsgericht hat sich dem Gutachten des Sachverständigen nicht angeschlossen. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zu diesem Gutachten zeigen, daß das Berufungsgericht das Gutachten in einem erheblichen Punkt falsch verstanden hat. Das Berufungsgericht nimmt zu Unrecht an, daß der Sachverständige drei stark voneinander abweichende Werte für den good will angenommen habe. In Wahrheit hat der Sachverständige nur zwei voneinander abweichende Werte angegeben. Unter Nr. 14 seines Gutachtens hat der Sachverständige nicht den good will selbst errechnet, sondern als Hilfsgröße für die Errechnung dieses Werts Ertragswert und Substanzwert addiert. Den good will hat er unter Nr. 15 als das arithmetische Mittel dieser Summe abzüglich des

Substanzwerts mit 21.500 RM angegeben. Zutreffend ist allerdings, daß der Sachverständige unter Nr. 16 den Betrag von 35.000 RM als angemessenen Wert des good will's genannt hat. Sein Gutachten enthält in der Tat keine widerspruchsfreie Begründung dafür, warum dieser Betrag angemessen ist.

Das Mißverständnis des Berufungsgerichts ist jedoch für die von ihm vorgenommene Schätzung unerheblich. Denn das Berufungsgericht hat auf Seite 11 seines Urteils allgemein ausgeführt, daß der good will des Unternehmens eines Hausmaklers nach anderen als den vom Sachverständigen angeführten Grundsätzen, nämlich nach denjenigen zu berechnen sei, die nach Ansicht des Berufungsgerichts für die Ermittlung des good will der Praxis eines freiberuflich Tätigen gelten.

Diese Ausführungen verstoßen gegen § 287 ZPO. Denn dafür, daß der good will der offenen Handelsgesellschaft hier nach anderen Grundsätzen berechnet werden muß als der good will anderer kaufmännischer oder gewerblicher Unternehmungen, hat das Berufungsgericht keine Begründung gegeben. Der Hinweis in dem Urteil, daß die Tätigkeit eines Hausmaklers weit mehr als die eines kaufmännischen Unternehmens von der Persönlichkeit des Inhabers abhängig sei, ist nur ein ganz allgemeiner, der keine Begründung enthält. Bei vielen kaufmännischen und gewerblichen Betrieben kann die Höhe des Gewinns erheblich von der Persönlichkeit des Unternehmers abhängen. Andererseits braucht die Höhe des Gewinns aus dem Gewerbe des Hausmaklers nicht wesentlich von der Persönlichkeit der Gesellschafter abhängig gewesen zu sein. Es kann sein, daß der Betrieb so organisiert und aufgebaut war, daß die persönlichen Verhältnisse der Gesellschafter und ihre persönlichen Beziehungen für die Höhe des Gewinns keine entscheidende Rolle spielten.

Es geht nicht an, als Wert des good will, wie es das Berufungsgericht getan hat, einfach einen Betrag anzunehmen, der ein Vielfaches des erzielten Reingewinns darstellt. Schon nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Betriebswirtschaftslehre ist dieses Verfahren, den Wert des good will's zu berechnen, das größte und schlechteste. Nach Müller (NJW 1957, 1270) hat zwar die Bundesrechtsanwaltskammer diese Methode für die Berechnung des Werts des good will's einer Anwaltspraxis empfohlen. Es kann hier nicht entschieden werden, ob die Methode für die Berechnung des Werts des good will's in Entschädigungsverfahren überhaupt unbrauchbar ist. Jedenfalls muß auch bei dieser Methode beachtet werden, daß eine Entschädigung für den Verlust des good will nach § 56 BEG nur insoweit zu leisten ist, als dieser sich im Wirtschaftsverkehr als Vermögenswert darstellt und als auch der Verfolgte durch den Verlust dieses Wertes geschädigt worden ist. Es ist dabei zu beachten, daß auch der Verfolgte, der freiberuflich tätig gewesen ist, für den Schaden, den er in seinem beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen erlitten hat, bereits nach §§ 64 ff BEG entschädigt wird. Er darf nach dem Gesetz, wie oben dargelegt, für denselben Schaden nicht doppelt entschädigt werden. Aus diesem Grunde muß in jedem Fall, auch wenn der Wert des good will durch Vervielfachung des erzielten Gewinns errechnet werden soll, von diesem zuvor der Betrag abgesetzt werden, der sich als Unternehmerlohn des Inhabers des Unternehmens, der Praxis oder der Gesellschaft darstellt. Nur der sich hierbei ergebende Differenzbetrag kann einen Anhalt dafür geben, ob und in welcher Höhe ein good will besteht, der nach § 56 BEG entschädigt werden kann. Je mehr die Höhe des erzielten Gewinns von den besonderen persönlichen Fähigkeiten des Inhabers des Unternehmens oder der Praxis von seinem Ruf und seinem Ansehen abhängt, desto geringer wird der Wert des nach § 56 BEG

entschädigungsfähigen good will's sein. Falls der erzielte Gewinn nur wegen dieser persönlichen Fähigkeiten des Inhabers den normalen Unternehmerlohn übersteigt, ist in der Regel kein entschädigungsfähiger good will vorhanden. Dieser Umstand wird insbesondere in den von Müller aaO wiedergegebenen Empfehlungen der Bundesrechtsanwaltskammer nicht berücksichtigt.

Wegen dieser Verstöße gegen § 287 ZPO mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Ascher Raske Johannsen v. Werner

Bundesrichter
Meaß ist wegen
Krankheit ver-
hindert zu un-
terschreiben.

Ascher